

Welches Leben ist unantastbar?*

Probleme des Tötungsverbots aus moraltheologischer Sicht

von Werner Wolbert

Kurzinhalt – Summary:

Nach geltender katholischer Lehre ist jede direkte Tötung eines Unschuldigen sittlich unerlaubt. Der Artikel überprüft die Konsistenz dieser Lehre. Es ergeben sich folgende Schwierigkeiten: Die Rede vom „Unschuldigen“ hat – je nach ihrem Kontext (Todesstrafe, gerechter Krieg, Notwehr) – unterschiedliche Bedeutung. Die Unterscheidung von indirekter und direkter Tötung wird nicht einheitlich interpretiert. Diskutiert wird eine neuere Deutung besonders im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs. Die Inkonsistenzen ergeben sich jeweils aus der „geometrischen“ Anwendung eines „taxonomischen“ Prinzips.

According to Roman Catholic tradition any direct killing of an innocent person is always intrinsically wrong. The article tries to check the consistency of that traditional doctrine. It shows that „innocent“ has different meanings depending of the context of self-defence, just war or capital punishment. There is also discussed the concept of indirect killing and new interpretations of this concept and of the ban of abortion (esp. by anglosaxon authors). The inconsistencies are shown to result from the „geometrical“ application of a „taxonomic“ principle.

Die vielleicht als etwas provozierend empfundene Titelfrage legt zunächst eine wenigstens traditionell selbstverständliche Einschränkung nahe: Das Leben des Menschen ist unantastbar, nicht das von Tieren. In einer Zeit, da auch für Tiere bestimmte Rechte proklamiert werden, ist das freilich nicht mehr so selbstverständlich. Eine Behandlung dieser Frage würde freilich den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Ich beschränke mich also auf das menschliche Leben, wohl wissend, daß die unterschiedliche Behandlung von Mensch und Tier im Rahmen des Tötungsverbots heute erläuterungsbedürftig erscheint.

Bezüglich des menschlichen Lebens macht die Moraltheologie traditionell eine zweifache Einschränkung:

1. Nur das Leben des *Unschuldigen* ist unantastbar.
2. Diese „Unantastbarkeit“ schließt die *direkte* Tötung aus, nicht aber die *indirekte*.

* Gastvorlesung am 27. 6. 1996 an der Kath.-Theologischen Fakultät der Universität Passau.

Die entsprechende Formel, nach der man niemals einen Unschuldigen direkt töten dürfe, ist jüngst durch die Enzyklika „Evangelium Vitae“ mit höchster Autorität eingeschärft worden.

Damit sind freilich nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Diese lassen sich mit einem Stichwort aus der amerikanischen Diskussion andeuten. Dort finden sich von katholischen Theologen und Philosophen seit einiger Zeit Artikel zu dem Stichwort „Konsistente Lebensethik“ (consistent ethic of life [killing]).¹ Die entsprechenden Konsistenzprobleme scheinen vor allem von Kardinal Bernardin unter diesem Stichwort artikuliert worden zu sein.² Der Kardinal fordert nun Konsistenz in der Praxis, also in der kirchlichen Verkündigung und im kirchlichen Einsatz für das Leben. Der einzelne Katholik habe in konsistenter und positiver Weise alle das Leben betreffenden Werte, Prinzipien und Regeln der katholischen Lehre zu akzeptieren. Wenn auch einzelne Gruppen besondere Schwerpunkte setzen (Abtreibung, Frieden etc.), so habe sich doch die Kirche insgesamt für das Leben in jeder Hinsicht einzusetzen, also nicht nur gegen Abtreibung, auch gegen Euthanasie, Todesstrafe, Krieg, also alles, was das Leben bedrohe, ebenso auch alles, was dieses beeinträchtige, wie etwa Armut, Prostitution. Der Kardinal plädiert also für ein konsistentes Ethos, eine konsistente kirchliche Praxis.

Theoretisch ist dagegen für den Kardinal alles klar. Grundlegend ist das Verbot, einen Unschuldigen direkt zu töten. Die Konsistenz der kirchlichen Lehre wird vorausgesetzt. In diesem Punkt äußert in demselben Band freilich R. McCormick Zweifel: Es gebe hier einen „historical soft underbelly“. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedenfalls, daß die Bedeutung der genannten Formel nicht so eindeutig ist, wie es zunächst scheint, d.h. es ist nicht so klar, wer ein Unschuldiger und was eine indirekte Tötung ist. Freilich wird diese Unklarheit in der Moraltheologie derzeit m. E. mindestens im deutschen Sprachraum zu wenig diskutiert.

1. Wer ist ein ‚Schuldiger‘?

Die Problematik läßt sich gut am „Katechismus der Katholischen Kirche“ (KKK) aufzeigen; dieser formuliert unter der Überschrift „Die Achtung vor dem menschlichen Leben“ (2261):

¹ Vgl. z. B. Germain GRIEZ: *Toward a Consistent Natural-Law Ethics of Killing*. In: *The American Journal of Jurisprudence* 15 (1970) 64-96.

² Vgl. Joseph Cardinal BERNARDIN: *Consistent Ethic of Life*. Kansas City, 1988 (ed. Thomas G. Fuechtmann). Der erste Teil enthält diverse Ansprachen des Kardinals, der zweite die Papiere eines Symposiums zu diesem Thema, darunter den Beitrag von Richard McCORMICK: *The Consistent Ethic of Life*. In: *Is There a Historical Soft Underbelly*, 96-122, (auch in: DERS.: *The Critical Calling*. Washington, 1992, 211-232), sowie Entgegnungen und Beiträge u.a. von John Finnis, James M. Gustafson, Lisa S. Cahill.

„Der willentliche Mord an einem Unschuldigen ist ein schwerer Verstoß gegen die Menschenwürde, die Goldene Regel und die Heiligkeit des Schöpfers.“

Die Schrift verdeutliche das Verbot des 5. Gebotes, so heißt es vorher, in Ex 23,7:

„Wer unschuldig und im Recht ist, den bring nicht um sein Leben.“

In diesem Schriftwort geht es freilich nicht um Tötung allgemein, sondern um das Verbot der *Todesstrafe* an einem Unschuldigen. Nun gehört von den drei klassischen Fällen der Tötung eines Schuldigen die Todesstrafe zu den heute umstrittensten. Andererseits ist in diesem Fall die Rede vom ‚Schuldigen‘ vergleichsweise unproblematisch. Hier dürfte wohl auch der ursprüngliche „Sitz im Leben“ dieser Redeweise liegen. Im Fall der Todesstrafe liegt immerhin eine strafbare Handlung vor. Diese Strafbarkeit der Handlung ist freilich nur ein notwendiges, aber nicht zureichendes Kriterium für Schuld. Es muß dazu auch eine entsprechende Intention, eine *mens rea*, vorliegen, mit dem KKK gesprochen, es muß sich um einen „willentlichen Mord“ handeln. Ob jemand ein Schuldiger ist, d. h. auch schuldig *gesprochen* ist, hängt außerdem von den konkreten beweisrechtlichen Bestimmungen ab.³ Solche Voraussetzungen müssen vorliegen, sofern diese Strafe überhaupt zu rechtfertigen ist (was hier nicht zu diskutieren ist).

Ist im Fall der Todesstrafe mindestens der Unterschied zwischen Schuld und Unschuld klar, so fällt die Unterscheidung schon schwerer im Fall des gerechten Krieges. Der Unterschied zwischen Schuldigen und Unschuldigen ergibt sich hier keineswegs aus den Kriterien strafbare Handlung und *mens rea*. Dann wären etwa alle, die einen ungerechten Angriffskrieg beginnen bzw. daran teilnehmen, als Schuldige zu betrachten. Tatsächlich fällt aber der Unterschied zwischen Schuldigen und Unschuldigen hier mit dem zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten zusammen. Der Zivilist, der vielleicht zur Planung des Angriffskrieges beigetragen hat, ist damit ein Unschuldiger. Andererseits ist der Soldat der Gegenseite, der für das Recht kämpft, ein ‚Schuldiger‘. Seine ‚Schuld‘ besteht damit nicht darin, daß er irgendein Unrecht begeht, sondern nur darin, daß er durch sein Handeln faktisch andere Menschen bedroht, anderen schadet; insofern ist er nicht ‚*innocens*‘. Schuld aber liegt hier weder im sittlichen noch im rechtlichen Sinne vor. Unschuldig im Sinne des Tötungsverbots wäre der Soldat, der auf Seiten des Rechts kämpft, nur, wenn für den Soldaten der Gegenseite ein striktes Tötungsverbot bestünde.⁴ Solches behauptet aber auch etwa der KKK nicht.⁵ J. Murphy hat die Sache exakt for-

³ Vgl. Werner WOLBERT: *Vom Nutzen der Gerechtigkeit*. Freiburg u.a., 1992, Kap. 6.

⁴ Vgl. Eberhard SCHOCKENHOFF: *Naturrecht und Menschenwürde*. Mainz, 1996, 85f.

⁵ Vgl. auch Werner WOLBERT: *Zur „Vermeidung des Krieges“ im Weltkatechismus*. In: ThGl 85 (1995) 224-237, hier 231-236.

muliert:⁶ „Combatants are those anywhere within the *chain of command or responsibility* – from bottom to top.“ Und weiter: „Combatants are all those who may *reasonably* be regarded as engaged in an attempt to destroy you.“ Man vergleiche dagegen die Erläuterung von A. Regan:⁷ ‚innocent‘ must be taken to refer to the condition of any human being, who has not been found guilty of a capital offence.“ Das paßt nicht auf den Soldaten; er ist „schuldig“, obwohl er normalerweise kein kapitäles Verbrechen begangen hat. Konsequenterweise handelt es sich für Regan auch nur bei der Todesstrafe um die Tötung eines Schuldigen, während er Notwehr und Krieg als indirekte Tötung versteht (was später zu kommentieren sein wird). Der obige Gesichtspunkt ist auch übersehen bei G.E.M. Anscombe:⁸ Nach ihr verlangt das Kriterium Schuld, „that they should themselves be engaged in an objectively unjust proceeding“. Auch hier ist der Soldat, der auf Seiten des Rechts kämpft, nicht berücksichtigt. Ebenso, wenn man liest, das entscheidende Charakteristikum des Unschuldigen sei, daß er kein Kandidat für die Todesstrafe sei (non-liability to capital punishment).⁹ Im Handbuch von G. Grisez heißt es,¹⁰ man habe zu unterscheiden „between those involved in using unjust force (enemy combatants) and the rest of the enemy’s community (noncombatants among an enemy’s population)“. Über Soldaten, die eine „just force“ anwenden, spricht Grisez nicht; entsprechend redet er im folgenden schlicht von „enemy combatants“.

Im Übrigen gibt es hier auch schwierige Randprobleme. Ist etwa ein UNO-Soldat ein Schuldiger? Er wäre wohl als Unschuldiger zu betrachten, mindestens solange sich seine Mission als friedenserhaltende, und nicht als friedensstiftende versteht. (Zu diesem Punkt habe ich übrigens bisher keinerlei Überlegungen gefunden.) Im übrigen ist vielleicht heute weniger deutlich als in früheren Zeiten, wer hier als Unschuldiger (Nichtkombattant) zu verstehen ist. Ein Grenzfall sind die Arbeiter in einer

⁶ Vgl. Jeffrie G. MURPHY: *The Killing of the Innocent*. In: *The Monist* 57 (1973) 527-550, hier 532. Ebenso Wolbert (Anm. 5) 229f; George I. MAVRODES: *Conventions and the Morality of War*. In: *PPAf* 4 (1975) 117-131. Er schlägt vor (130), „that the immunity of noncombatants is not an independent moral rule but rather a part of a convention which sets up a morally desirable alternative to war“.

⁷ Augustine REGAN: *The Worth of Human Life*. In: *StMor* 6 (1968) 207-277, hier 253.

⁸ G.E.M. ANSCOMBE: *War and Murder*. In: *DIES.: Ethics, Religion and Politics. Collected Papers III*. Oxford, 1981, 51-61, hier 53.

⁹ So John FINNIS; Joseph BOYLE; Germain GRIEZ: *Nuclear Deterrence, Morality and Realism*. Oxford, 1989 (= 1987), 88; dort liest man auch: „The behaviour of enemy combatants threatens just social order, and was readily assimilated to the behaviour of those guilty of capital crimes.“ ‚Unschuld‘ bezeichne nicht ein „construct without its proper intelligibility“. Die Rede vom ‚Kombattanten‘ sei „used to pick out those whose killing just-war theory considers justified“. Diese letztere Bestimmung ist rein zirkulär.

¹⁰ Germain GRIEZ: *The Way of the Lord Jesus II. Living a Christian Life*. Quincy (Ill.), 1993, 475.

Rüstungsfabrik. Sie unterstützen das Kriegsgeschehen. Aber – so ließe sich erwidern – das tun auch Sanitäter, das tun auch die, die für die Ernährung der Soldaten sorgen, die für sie warme Socken stricken etc. Andererseits sind Nahrung und Kleidung aber jederzeit und für alle menschlichen Tätigkeiten notwendig, Rüstung nicht. Aus solchen Gründen rechnet etwa M. Walzer die erstere Gruppe zu den „Schuldigen“, einen Soldaten, der sein Gewehr abgelegt hat und in einem Fluß badet, dagegen zu den „Unschuldigen“.¹¹ Besonders schwierig wird die Unterscheidung von Schuldigen und Unschuldigen beim Guerilla-Krieg.

Vergleicht man nun die Rede vom ‚Schuldigen‘ in den zwei bisher behandelten Bereichen, stellt man fest, daß der Terminus nicht univok, sondern äquivok verwendet wird. Der Faktor Schuld als ein Kriterium der Unterscheidung von antastbarem und unantastbarem Leben, ist also gar nicht ein einziger. ‚Schuld‘ bezeichnet im Fall der Todesstrafe und des Krieges zwei unterschiedliche Faktoren; einmal liegt in der Tat persönliche Schuld vor, im andern Fall nur eine (aktive) objektive Gefährdung. Wie ist es nun im 3. Fall, der Notwehr? Hier ist die Sache kompliziert. Zur Illustration sei auf den KKK (2263) verwiesen:

„Die Notwehr von Personen und Gesellschaften ist keine Ausnahme vom Verbot, einen Unschuldigen zu töten, also einen willentlichen Mord zu begehen. „Aus der Handlung dessen, der sich selbst verteidigt, kann eine doppelte Wirkung folgen: die eine ist die Rettung des eigenen Lebens, die andere ist die Tötung des Angreifers“ (Thomas v.A., s. th. 2-2,64,7). Nur die eine Wirkung ist gewollt, die andere nicht.“

Die Ausnahme besteht hier also (wenigstens nach dem KKK) nicht darin, daß es sich beim Aggressor um einen Schuldigen handelt, sondern daß es sich hier um eine indirekte, damit nicht willentliche Tötung handelt. In diesem Punkt sind die Moralthologen seit langem verschiedener Meinung. Die einen rechtfertigen die Notwehr als direkte Tötung eines Schuldigen, die anderen als indirekte Tötung. Im letzteren Fall vermeidet man wenigstens eine Schwierigkeit, die sich im speziellen Fall der Notwehr gegen einen Wahnsinnstäter ergibt: Dieser ist weder im sittlichen noch im rechtlichen Sinne schuldig, da nicht zurechnungsfähig. Aber er fügt einem anderen Schaden zu.

Wie rechtfertigt man nun überhaupt die Notwehr, falls man darin nicht eine indirekte Tötung sieht? Die m. E. einzig überzeugende Begründung ist die sozialetische generalpräventive: Wer sich wehrt, erfüllt die Aufgabe, die an sich dem Staat bzw. der öffentlichen Gewalt obliegt. Da die Polizei aber in diesem Fall nicht anwesend ist, erfüllt derjenige, der sich wehrt, subsidiär diese Funktion. Er handelt damit nicht nur in seinem

¹¹ Michael WALZER: *Gibt es den gerechten Krieg?* 216f (vgl. überhaupt 206-235) bzw. 206-213.

eigenen, sondern auch in einem öffentlichen Interesse. Dies hat bereits Linsenmann präzise deutlich gemacht:¹²

„Das Recht der gewaltsamen Gegenwehr oder Vertheidigung läßt sich nun nicht erweisen, wenn man nur den Einzelnen im Verhältnis zum Einzelnen betrachtet; denn die gegenseitige Gerechtigkeit wird nicht dadurch hergestellt, daß ich dem Eingriff in meine Rechte einen Eingriff in die Rechte des Andern gegenüberstelle; Rechtsverletzung wird nicht durch Gewalttat gesühnt. Wohl aber läßt es sich erweisen in der Socioethik. Der einzelne hat ein Recht, von den Organen der Gesellschaft vor unbefugten Angriffen geschützt zu werden; ist nun im Falle eines wirklichen Angriffs der Schutz der gesellschaftlichen Organe nicht anzurufen oder völlig unzulänglich, so vertritt der Einzelne selbst ein gesellschaftliches Recht und Interesse, einen unbefugten Angriff nicht ungestraft geschehen zu lassen und nicht jeglicher Gewalttat freien Spielraum zu gewähren.“

Diese sozialetische Begründung der Notwehr setzt nun einen Aggressor voraus, der seiner selbst mächtig ist. Der Wahnsinnstäter dagegen ist kein möglicher Adressat einer Abschreckungsdrohung, er kann also hier eigentlich nicht unter die „Schuldigen“ gerechnet werden. Dagegen hat man betont, hier liege eine *objektive* Rechtswidrigkeit vor; man spricht von einem „aggressor *materialiter* iniustus“. Aber das ist eine Scheinlösung. Genaugut könnte man einem bissigen Hund eine objektive Rechtswidrigkeit attestieren. Der Hund ist aber ebensowenig ein Rechtssubjekt wie der Wahnsinnstäter im Augenblick seines Handelns. Vermutlich hat man mindestens auch diese Schwierigkeit im Blick, wenn man die Notwehr als indirekte Tötung zu rechtfertigen versucht. Im Sinne der generalpräventiven Begründung könnte man allerdings darauf verweisen, daß im Ernstfall eine entsprechende Diagnose über den Geisteszustand des Aggressors häufig gar nicht möglich ist. Aus diesem Grunde äußert denn auch van Hove,¹³ es gehe um die „*exigentia boni communis*“:

„et omnino accidentale est quod quandoque aggressor non sit formaliter iniustus ac consequenter non possit deterri a suo modo agendi“.

Die generalpräventive Begründung vermeidet andererseits eine Schwierigkeit, der man auch durch die Interpretation der Notwehrtötung als indirekter Tötung entgeht: Die direkte Tötung eines Schuldigen ist der öffentlichen Gewalt vorbehalten, wie bereits Augustinus eingeschärft hat. Für Augustinus stellt sich die Frage, ob ein Mörder überhaupt mit der richtigen Intention getötet werden könne.¹⁴ Nach Augustinus ist das nur in öffentlichem Auftrag möglich. Beim Soldaten ist diese Möglichkeit gegeben; dieser ist Agent des Rechts, hat also kein falsches Ziel; er will nicht persönliche Rache nehmen. Anders ist die Sache beim Privatmann. Das

¹² Franz Xaver LINSENMANN: *Lehrbuch der Moralthologie*. Freiburg, 1878, 465f.

¹³ Aloysius VAN HOVE: *Circa quaestionem de defensione occisiva contra iniustum aggressorem*. In: *ETHL* 6 (1929) 655-664, hier 661.

¹⁴ Vgl. AUGUSTINUS: *De libero arbitrio* I 5.

Recht soll zwar Notwehr gestatten. Es fragt sich aber, ob der, der die Notwehr praktiziert, frei von Sünde, also etwa von Rachgier, ist. Der Fürst ist dagegen wie ein Richter eher unparteiisch als ein Privatmann. Deshalb darf nur die öffentliche Gewalt töten bzw. (bei Thomas) diese Tötung intendieren.¹⁵

Hier wären zweierlei Einwände zu erheben:

1. Wie ist es bei der Nothilfe? Kann nicht der, der einen anderen vor einem Angriff schützt, ebenso unparteiisch sein wie der Fürst? Man wird die Frage bejahen müssen.
2. Sind nicht gerade von den Fürsten Kriege aus Macht- und Habgier vom Zaun gebrochen worden? Auch die christlichen Fürsten haben sich in diesem Punkt anders verhalten, als Augustinus es sich in seinem Optimismus vorgestellt hat.

Die von Augustinus angeführten Gründe, die Tötungserlaubnis der öffentlichen Gewalt zu reservieren, sind in dieser Form jedenfalls nicht gültig. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß Thomas zwar für die Kriegführung als dritte Bedingung die „*intentio bellantium recta*“¹⁶ nennt (neben der Autorität des Fürsten und der gerechten Sache), daß er aber bei der Todesstrafe eine solche Bedingung nicht erwähnt.

Sieht man nun in der Notwehr einen privaten Akt, muß man ihn als indirekte Tötung interpretieren. Die vom KKK angeführte Äußerung des Thomas ist dafür der klassische Beleg (wobei freilich umstritten ist, ob sich darin bereits das Prinzip der Handlung mit Doppelwirkung artikuliert). Sieht man darin andererseits einen Akt in Vertretung der öffentlichen Gewalt, erspart man sich die Schwierigkeit, die Notwehr als indirekte Tötung verständlich zu machen.

Der generalpräventive Aspekt findet sich auch im KKK (2266), und zwar in einem Passus, der von der Notwehr unversehens übergeht zur Todesstrafe:

„Der Schutz des Gemeinwohls der Gesellschaft erfordert, daß der Angreifer außerstande gesetzt wird zu schaden. Aus diesem Grund hat die überlieferte

¹⁵ Vgl. etwa Joseph MAUSBACH: *Katholische Moralthologie III*. Münster, ⁷1930, 55 (§ 13): „Ohne Bevollmächtigung durch höhere Gewalt ist jegliche direkte Tötung eines Menschen schwer sündhaft.“ Zur Notwehr bemerkt er dann: „Die einen lösen die Schwierigkeit, indem sie auch in der Notwehr nur eine indirekte Tötung gestatten, die anderen ziehen hier eine stillschweigende Bevollmächtigung durch die Gesellschaft heran“. Entsprechend schränkt Mausbach auch die übrigen Argumente für die Notwehr ein. Zum Vorrang der Selbstliebe heißt es (70 § 19): „Es bleibt nur die Frage, ob dieses ‚Vorziehen‘ auch die Berechtigung einschließt, den Nächsten im äußersten Falle zu töten. Daher will der hl. Thomas a.a.O. auch nur eine indirekte Tötung gestatten.“ Zu dem Argument, der Angreifer trete aus der Rechtsordnung heraus und habe deswegen den Tod verdient, schränkt er ebenfalls ein (ebd.): „Aber auch hier muß man fragen, ob der Angegriffene als Privatmann das Recht hat, die verdiente Strafe zu vollziehen.“ Dies letztere Bedenken findet sich in der Bearbeitung von Ermecke nicht mehr (¹⁰1961, 290).

¹⁶ THOMAS: S.th. II-II q 40 a 1.

Lehre der Kirche die Rechtmäßigkeit des Rechtes und der Pflicht der gesetzmäßigen Gewalt anerkannt, der Schwere des Verbrechens angemessene Strafen zu verhängen, ohne in schwerwiegenden Fällen die Todesstrafe auszuschließen.“

Es bleibt unklar, ob der erste Satz sich nur auf staatliche Strafe bezieht oder auch auf private Notwehr. Wäre im letzteren Fall der Umweg über die indirekte Tötung nicht überflüssig? Hier fällt aber noch etwas anderes auf. Die Ausführungen über Notwehr und Strafe sind im KKK unter der Überschrift „Notwehr“ zusammengefaßt. Entsprechend sprach 2263 auch von der Notwehr von „Personen und Gesellschaften“. Wenn nun dieser erste Artikel dieses Abschnitts die Notwehr als indirekte Tötung versteht, scheint damit auch die Todesstrafe implizit als indirekte Tötung gedeutet. Im übrigen wird für die Erlaubtheit der Notwehr noch ein traditioneller Grund angeführt (der hier nicht zu diskutieren ist): die rechte Selbstliebe. Wie die traditionellen Handbücher verrät uns der KKK nicht, wie sich die verschiedenen Begründungen der Notwehr zueinander verhalten. Es ergeben sich nämlich folgende noch zu lösende Fragen:

1. Wenn der einzelne die Notwehr oder Nothilfe praktiziert in Vertretung der öffentlichen Gewalt, wieso muß dann die Tötung „*praeter intentionem*“ geschehen?
2. Steht die Notwehr in einem öffentlichen Interesse, ist der Hinweis auf den Vorrang der Selbstliebe überflüssig. Wenn aber dieser Vorrang mit Recht behauptet wird und hier relevant ist, stellt sich auch hier die Frage, wieso die Tötung „*praeter intentionem*“ geschehen muß.
3. Wenn umgekehrt die Tötung „*praeter intentionem*“ geschieht, wieso bedarf es dann der sozialetischen Begründung bzw. des Hinweises auf die Selbstliebe?
4. Wenn das Tötungsrecht im Fall der Notwehr auf dem natürlichen Selbsterhaltungstrieb gründet, wieso ist dann die Schuld oder Unschuld des anderen relevant? (Könnte ich dann nicht auch jemanden töten, der eine tödliche ansteckende Krankheit hat und dessen Gesellschaft ich nicht entfliehen kann?)¹⁷
5. Wenn die sozialetische Begründung gilt, warum läßt sich auf diese Weise nicht auch die Tötung eines Unschuldigen in bestimmten Fällen rechtfertigen?¹⁸

¹⁷ So formuliert GÉNICOT-SALSMANS: „*jus meum ad eum [aggressorem] occidendum non oritur ex eius peccato, sed ex jure meo ad vitam meam defendendam*“. (Zitiert nach van Hove [Anm. 13] 657).

¹⁸ Das würde natürlich erst recht gelten, wenn man den Straftäter mit Thomas, S.th. II-II q 40 a 3 als krankes Glied verstände, das amputiert werden dürfte. Dies Argument ist höchst bedenklich; es widerspricht diametral der Selbstzwecklichkeit des Menschen, der Würde auch des Straftäters. Pius XII. hat diese Organismusanalogie mit Recht gegen bestimmte Versuche der Lebendspende von Organen zurückgewiesen. Das Totalitätsprinzip gilt nicht für den „Leib“ des Staates (vgl. AAS 44 [1952] 786).

Die bisherigen Überlegungen zeigen jedenfalls: In der Aussage, man dürfe niemals einen Unschuldigen direkt töten, ist die Rede vom „Unschuldigen“ erheblich interpretationsbedürftig. Zum richtigen Verständnis bedarf es erst geistiger Lockerungsübungen, wie sie nach L. Bender ein Dozent der Moralthologie anhand des folgenden Falls mit seinen Hörern veranstaltet hat:¹⁹ Ein Mörder zweier Brüder wird zum Tode verurteilt und ins Gefängnis abgeführt. Auf dem Weg wird er vom Vater der Ermordeten getötet. Worum handle es sich hier? Die Studenten vernehmen es mit Staunen: Um die Tötung eines Unschuldigen. Offenbar ist nach dieser Aussage jemand schuldig oder unschuldig nur in einer bestimmten Relation. Der Mörder ist für die öffentliche Gewalt bzw. für den Henker ein Schuldiger, also für den, der töten darf, aber nicht für den Privatmann. Ist dann aber vielleicht nicht ein „Schuldiger“ schlicht jemand, der getötet, und ein Unschuldiger jemand, der nicht getötet werden *darf*? In diesem Fall wäre die Aussage, man dürfe nur einen Schuldigen töten, tautologisch: Man darf nur einen töten, der getötet werden darf.

Die Problematik der Todesstrafe wie auch des Soldaten, der auf Seiten des Rechts kämpft, zeigen hinlänglich, daß die Rede vom „Schuldigen“ im Rahmen des Tötungsverbots keineswegs univok ist, wie bisweilen vorausgesetzt wird. Die Fälle, die man unter dem Stichwort „Tötung eines Schuldigen“ zusammenfaßt, scheinen nur eines gemeinsam zu haben: Man nimmt einem bzw. mehreren Menschen das Leben, um das Leben eines anderen oder anderer Menschen zu schützen,²⁰ die von ersteren irgendwie bedroht werden.

Die Frage ist dann freilich, ob auch in andern Situationen der Bedrohung derjenige, von dem diese ausgeht, als Schuldiger anzusehen ist. Wie ist die Bedrohung der Mutter bei einer Schwangerschaft zu beurteilen? Was besagt hier der Hinweis, der Fötus sei ein Unschuldiger? Setzt dieser Hinweis nicht vielleicht voraus, was zu beweisen ist? Man kann freilich mit Recht darauf verweisen, daß im Unterschied zu anderen „Schuldigen“ vom Fötus keine bedrohliche *Handlung* ausgeht; er stellt vielmehr durch seine bloße *Existenz* eine Gefahr für das Leben der Mutter dar. Insofern er deshalb auch kein Adressat einer Abschreckungsdrohung ist, ist seine Tötung mindestens nicht im Sinne der (generalpräventiven) Notwehr zu

¹⁹ Ludwig BENDER: *Ius in vita*. In: Ang. 30 (1953) 50-62, hier 51.

²⁰ Vgl. John R. CONNERY: *A Seamless Garment in a Sinful World*. In: America 151 (1984) 5-8, hier 6: „We are no longer facing a simple choice between taking a life and respecting life. The choice is rather between respecting one life or respecting another life. It is sin or moral evil (in the form of unjust violence) that forces this choice upon us.“ Der Hinweis auf die Sünde ist allerdings eine leider für Theologen typische Vereinfachung. Für Krieg und Aggression kann es ja auch sehr massive Gründe anderer Art geben: Not, Umweltkatastrophen etc. Man denke etwa an die Völkerwanderung. Man bedenke, daß in Zukunft Wassermangel eine Ursache von Kriegen werden könnte.

rechtfertigen.²¹ Aber diese Begründung versagt, wie schon erwähnt, auch im Fall des Wahnsinnstäters, ohne daß man deswegen die Notwehr in diesem Fall ausschließt.

Auch im Fall zweier als indirekt legitimierter Tötungen des Fötus lehnte man die Notwehr-Analogie ab. Im Fall der Hysterektomie (im Fall von Gebärmutterkrebs) wurde etwa argumentiert, der Fötus befinde sich hier nicht an einem Ort, wo er nicht sein solle. Außerdem bedrohe hier nicht der Fötus das Leben der Mutter, sondern die Gefahr gehe vom Körper der Mutter selbst aus; eher bedrohe, so Lehmkuhl,²² die Mutter das Leben des Fötus. Zunächst wäre freilich die sittliche Relevanz dieses Hinweises auf den natürlichen Ort des Fötus zu klären. Unabhängig davon verfängt aber dieser Hinweis nicht im Fall einer Eileiterschwangerschaft. Hier befindet sich der Fötus an einem Ort, wo er nicht (mehr) sein sollte. Wäre er also in diesem Fall als aggressor *materialiter* iniustus zu betrachten (falls man das für eine sinnvolle Kategorie hält)?

2. Was ist eine indirekte Tötung?

Die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Tötung präzisiert nun näher, in welchem Sinne das Leben des Unschuldigen unantastbar ist. Diese Unterscheidung scheint nun zunächst, in den verschiedenen Bereichen univok verwendet zu werden. Nach dem Prinzip von der Handlung mit Doppelwirkung (= PHDW) sind Mittel und Nebenfolge einer Handlung unterschiedlich zu bewerten. Beide werden zwar nicht um ihrer selbst willen gewollt, sondern um des Zieles willen. Nach dem Grundsatz aber „Wer das Ziel will, will auch notwendig das Mittel“ wird ein schlechtes Mittel dem Menschen angerechnet, da er dieses will, nicht dagegen in jedem Fall eine schlechte Nebenfolge; diese wird nur zugelassen.²³

In diesem Sinn darf etwa die Nebenfolge der Lebensverkürzung bei der Verwendung von Schmerzmitteln an Sterbende in Kauf genommen werden, ebenso die mögliche Tötung von Nichtkombattanten bei der Beschießung eines militärischen Objekts oder der Tod des Fötus bei der

²¹ Das hat PIUS XI. in „*Casti Connubii*“ mit Recht herausgestellt. M. E. sind durch diese Stellungnahme (DS 3720) allerdings nur bestimmte *Begründungen* des medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruchs mit Recht abgelehnt; nicht ausgeschlossen ist damit eine möglicherweise zutreffende Begründung.

²² Augustinus LEHMKUHL: *Theologia Moralis I*. Freiburg, 121914: „Verum potiore iure mater deberet dici aggressor vitae infantis; neque ille *iniustus* aggressor est, qui naturalem suam sequitur conditionem.“ Vgl. auch John CONNERY: *Abortion: The Development of the Roman Catholic Perspective*. Chicago, 1977, 225-303.

²³ Dabei werden freilich – ohne daß man sich darüber ausdrücklich Rechenschaft gibt – Fragen der Zurechnung und der Bewertung einer Handlung als richtig oder falsch vermisch. Vgl. dazu jetzt Andreas M. WEIB: *Sittlicher Wert und nichtsittliche Werte*. Freiburg i. Br., 1996, 78 – 127.

Herausnahme eines krebserkrankten Uterus. Das Kriterium ist das gleiche. Die Ergebnisse bei der Anwendung des Kriteriums freilich wirken in den ersten beiden Fällen (Euthanasie, gerechter Krieg) einigermaßen plausibel, im Fall des Schwangerschaftsabbruchs dagegen ist einem bei der Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Tötung nicht ganz wohl, etwa wenn man bei einer Eileiterschwangerschaft die Entfernung des Fötus als direkte ablehnt, die Entfernung des Eileiters samt Fötus dagegen als indirekte Tötung billigt; hier richtet die erlaubte indirekte Tötung mehr Schaden an als die unerlaubte direkte.

Mag man auch das Kriterium der indirekten Tötung auf die verschiedenen Bereiche weithin univok anwenden, so ergeben sich doch Differenzen in der Interpretation durch verschiedene Autoren. Auch das Kriterium der indirekten Tötung ist also nicht eindeutig. Immerhin sagt ein der neueren Moralthologie nicht gerade gewogener Autor wie J. Boyle,²⁴ es sei die Frage, „whether the PDE [= principle of double effect] can be consistently and non arbitrarily applied to cases“. Die Konsistenzprobleme seien im folgenden angedeutet.

Bei der konkreten Anwendung des PHDW gibt es etwa Unterschiede in der Frage, ob eine schlechte Wirkung wenigstens *gleichunmittelbar* mit der guten aus der Handlung folgen müsse oder *nach* dieser. Im ersten Fall ist die schlechte Folge in der Regel sicher, im zweiten höchstens wahrscheinlich. Die Sicherheit des Eintritts der schlechten Wirkung ist also hier entscheidend für ihre direkte oder indirekte Verursachung. Wird bei einer schwangeren Frau eine Hysterektomie vorgenommen, ist die schlechte Folge (Tod des Fötus) sicher, bei der Beschießung eines militärischen Objektes dagegen, ist die in Kauf genommene Schädigung von Zivilisten je nach Situation mehr oder weniger wahrscheinlich. Nach dem Kriterium der Sicherheit wäre also auch die allgemein als erlaubt angesehene Ektomie eines kranken Uterus (samt Fötus) zu verwerfen. Muß man nicht auch eine Folge, die mit Sicherheit eintritt, genau so wollen wie ein notwendiges Mittel?

Hier kann man freilich auf folgenden Unterschied verweisen: Ohne das Mittel erreiche ich das Ziel nicht. Sollte dagegen die normalerweise sichere Nebenwirkung nicht eintreten, erreiche ich das Ziel trotzdem. Könnte der Fötus wider Erwarten am Leben bleiben, wäre das therapeutische Ziel der Hysterektomie dennoch erreicht. Gleichwohl ließe sich fragen, ob nicht die Sicherheit der Nebenwirkung für die Frage der Zurechnung auch relevant sein könnte. Angenommen, ein Bauer steckt in der Nacht einen alten Schuppen in Brand, der auf seinem Grund liegt, weil dieser häßlich und

²⁴ Joseph BOYLE: *Double-effect and a Certain Type of Embryotomy*. In: IThQ 44 (1977) 303-318, hier 303. DERS.: *Toward Understanding the Principle of Double Effect*. In: Ethics 90 (1980) 527-538.

überflüssig ist. Nun sind aber gerade zu dieser Zeit, wie der Bauer weiß, Menschen in diesem Schuppen, die mitverbrennen werden. Ihre Tötung beabsichtigt der Bauer nicht; sie ist nur (sichere!) Nebenfolge; es handelt sich also um indirekte Tötung. Ist sie deshalb weniger schlimm als eine direkte Tötung?²⁵ Es fragt sich somit, wieweit die Sicherheit des Eintritts einer schlechten Folge im Rahmen der Anwendung des PHDW ein Kriterium sein kann.

L. Bender schlägt denn auch ein anderes Kriterium vor.²⁶ Er stellt sich etwa die Frage, ob man aus einem Fenster im 10. Stock eines brennenden Hauses springen dürfe. Der Tod wäre in diesem Falle gewiß. Nach dem Kriterium der Sicherheit wäre diese Tötung also direkt. Aber die Tatsache, daß das Fenster im 10. Stock liegt, ist für Bender ein bloßer Umstand: Ich will nur aus dem Fenster springen; die Höhe des Fensters ist von nur akzidenteller Bedeutung (*„circumstantia, quae reapse est huic obiecto coniuncta, sed non vi suae naturae“*).²⁷ Die Handlung *„se proiicere e fenestra“* ist erlaubt; die Handlung *„se proiicere ab alto“* darf dagegen nicht gewollt werden. Beides ist nicht notwendigerweise miteinander verbunden. Zur Vermeidung des Feuertodes brauche ich nur das erste zu wollen. Ich will so auch nicht meinen Tod, ich nehme ihn nur in Kauf. Würde ich dagegen zur Vermeidung des Feuertodes meinem Leben mit einem Dolch oder einer Pistole ein Ende setzen, wäre dies eine verwerfliche direkte Tötung. An dieser Interpretation der indirekten Wirkung ist auffällig:

1. Bender orientiert sich an der Lehre von den *„fontes moralitatis“*. Damit setzt er voraus, was zu beweisen ist: Ein Umstand hat definitionsgemäß für die Sittlichkeit der Handlung nur akzidentelle Bedeutung.²⁸ Aber warum gilt das für den Aufenthalt im 10. Stock? Freilich läßt sich hier wohl indirekt ein Argument erschließen, nämlich:
2. Zwischen dem Springen aus dem Fenster und dem Tod besteht ein bloß kontingenter, nicht ein logisch-notwendiger Zusammenhang.²⁹

²⁵ Das Beispiel findet sich bei R. G. FREY: *Some Aspects To The Doctrine of Double Effect*. In: *Canadian Journal of Philosophy* 5 (1975) 259-283, hier 263.

²⁶ Ludwig BENDER: *Occisio directa et indirecta*. In: *Ang.* 28 (1951) 224-253. Er kritisiert hier A. Gemelli, nach dem die Gewißheit des Todes die direkte Tötung auszeichnet.

²⁷ Ebd. 229. Vgl. auch Arthur VERMEERSCH: *De causalitate per se et per accidens, seu directa et indirecta*. In: *PRMCL* 21 (1932) 101-116; er unterscheidet auf zwei Weisen (107): 1. nach der Häufigkeit des Effektes, 2. nach der Intention. Er verdeutlicht an folgendem Beispiel (108): Jemand wirft einen schweren Gegenstand aus dem Fenster, wobei ein Passant getötet wird. Nach dem Kriterium der Häufigkeit würde es sich um direkte Tötung handeln, falls die Straße belebt, um indirekte, falls sie abseits und unbelebt ist. Nach dem zweiten Kriterium würde es sich auch im ersten Fall um indirekte Tötung handeln, da der Handelnde nur den Hinauswurf des Gegenstandes intendiert. Freilich ist auch im ersten Fall für Vermeersch die Häufigkeit allein nicht das entscheidende Kriterium, vielmehr die Tatsache, daß der Mensch nur eine begrenzte Sorgfaltspflicht hat.

²⁸ Vgl. Wolbert (Anm. 3) Kap 2.

²⁹ Diese Differenzierung findet sich bei Leonhard GEDDES: *On the Intrinsic Wrongness of Killing Innocent People*. In: *Analysis* 33 (1972/73) 93-97. Er unterscheidet zwischen *volun-*

Letzteres ist zwar richtig; aber ist dieser Gesichtspunkt entscheidend? Angenommen, ein Arzt entnimmt einem (lebenden) Patienten dessen Herz, um einen anderen zu retten. Auch hier besteht ein bloß kontingenter Zusammenhang zwischen der Organentnahme und dem Tod. Sollte ersterer am Leben bleiben, umso besser. Das Ziel des Arztes wird damit nicht vereitelt. (Bei der Todesstrafe wird das Ziel dagegen nur durch den Tod des Delinquenten erreicht.) Im übrigen stellt sich hier natürlich auch die Frage, ob der Wille in den beiden Fällen wirklich so unterschiedlich qualifiziert wird.

Ein anderes Beispiel von Bender: Nach einem Schiffbruch trägt ein Rettungsboot keine 30 Personen. Fünf unverheiratete Männer gehen freiwillig über Bord. Hier handle es sich um indirekte Tötung, weil die Männer nur das Schiff verlassen, sich aber nicht töten wollen.³⁰ Selbst wenn also die See um das Boot voller Haie wäre, handelte es sich nach Bender um indirekte Tötung. Nach dem Kriterium der Sicherheit hätte man die Handlung als direkte Tötung einzuordnen, wobei ich nicht sicher bin, ob man bei einem Lebensopfer auf diesen Unterschied solchen Wert legen würde. Was wäre andererseits, wenn die Männer nicht freiwillig über Bord gingen, sondern von den Seeleuten ins Meer geworfen würden (wie etwa Jona von den Seeleuten)?³¹ Ähnlich wie Bender äußern übrigens auch Grisez und Boyle,³² das Erleichtern eines Rettungsboots durch Überbordwerfen einiger Passagiere sei evtl. erlaubt. Der Tod sei hier nur vorausgesehen. Wenn die Passagiere gerettet werden könnten, wäre das Projekt der Lebensrettung nicht gefährdet. Die Seeleute dürfen nur nicht zunächst sich selbst retten; das wäre unfair:

„This is the point of argument that passengers have a right to secure passage to which the dutiful sailors must yield and that everyone has a right to fair processes of selection if some must be dealt with in a way likely to cause death.“

Die angedeuteten Schwierigkeiten in Auslegung und Anwendung des PHDW sind Anlaß für G. Grisez und J. Boyle, immerhin zwei scharfen Kritikern der neueren Moraltheologie, das Problem des medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruchs neu zu bedenken.³³ Nach Boyle hindert vor allem die Angst vor dem Dammbrechereffekt die Anwendung des

tary und intentionally killing the innocent. Zur Kritik vgl. R. A. DUFF: *Intentionally Killing the Innocent*. Ebd. 34 (1973/74) 16-19.

³⁰ Bender (Anm. 26) 244: „Actus electus, qui est immediatum actus voluntatis, non est actus occisivus, cui applicatur definitio occisionis.“

³¹ Vgl. etwa Wolbert (Anm. 3) Kap. 6.

³² Germain GRISEZ; Joseph M. Jr. BOYLE: *Life and Death with Liberty and Justice*. Notre Dame u.a., 1979, 402.

³³ Joseph BOYLE: *Double-effect and a Certain Type of Embryotomy*. In: IThQ 44 (1977) 303-318. DERS.: *Towards Understanding the Principle of Double Effect*. In: Ethics 90 (1980) 527-538 und Germain GRISEX: *Abortion: the Myths, the Realities, and the Arguments*. New York, 1966.

PHDW auf diesen Fall. Unsere moralische Intuition dagegen sträubte sich gegen ein solches Verbot. Boyle betont, in diesem Fall sei nicht der Tod des Fötus intendiert. Mit dem Rechtsphilosophen H. L. A. Hart³⁴ stellt er heraus, es gehe nicht um die Tötung des Fötus, sondern um seine Entfernung (removal) aus dem Mutterschoß bzw. die Verkleinerung seines Körpers. Bei der Kraniotomie wie bei der Hysterektomie handle es sich deshalb um indirekte Tötung; der Tod des Fötus sei in beiden Fällen ein Nebeneffekt. Entscheidend ist also für Hart wie für Boyle nicht die Gewißheit des Todes des Fötus:³⁵ „The death of the fetus in the craniotomy case is not conceptually related to the crushing of the fetus's skull.“ Was also begrifflich nicht mit dem intendierten Ziel des Handelnden verbunden ist, wird nicht notwendigerweise von ihm intendiert. Es ist immerhin logisch möglich, daß der Fötus durch die Kraniotomie nicht getötet wird. Grisez erläutert die 3. Bedingung des PHDW (über die Folge der beiden Wirkungen) so:³⁶

„The iustification is simply that the very same act, indivisible as to its behavioral process, has both the good effect of protecting human life and the bad effect of destroying it. The fact that the good effect is subsequent in time and in physical process to the evil one is irrelevant, because the entire process is indivisible by human choice and hence all aspects of it are equally present to the agent at the moment he makes his choice.“

Diese Äußerung Grisez steht in diametralem Widerspruch zu der in den Handbüchern überkommenen Auffassung, nach der die gute Wirkung niemals aus der schlechten resultieren dürfe. Schließlich führt man ja zur Begründung immer wieder Röm 3,8 an, wo Paulus die Devise verurteilt: „Laßt uns Böses tun, damit Gutes entsteht“. Wenn nun aber die Unteilbarkeit der Handlung der entscheidende Gesichtspunkt ist, kann die Reihenfolge der Wirkungen nicht relevant sein. So rechtfertigt Grisez denn mit folgenden Worten die Entfernung einer Eileiterschwangerschaft (ohne Entfernung des Eileiters):³⁷

„Our analysis would classify the removal of a tubal pregnancy from its inappropriate site of development in the tube as an act of removal, which could be chosen for the sake of preventing otherwise inevitable damage to the mother by the continuing development of the fetus with almost no hope of its survival. The death of the growing child who is removed in such a case would be foreseen and accepted but would not need to be included in the proposal adopted, and thus

³⁴ H. L. A. HART: *Intention and Punishment*. In: DERS.: *Punishment and Responsibility*. Oxford, 1978 (= ²1970), 113-135, hier 122-125.

³⁵ Boyle (Anm. 33) 306. Bender (Anm. 26) 247 ist hier anderer Meinung; Der Fötus werde des Lebensnotwendigen beraubt; deswegen handle es sich um direkte Tötung.

³⁶ Grisez (Anm. 33) 340.

³⁷ Germain GRISEZ; Joseph M. Jr. BOYLE: *Life and Death with Liberty and Justice*. Notre Dame u.a., 1979, 404.

killing in the strict sense need not be done. We think that embryotomy can be analyzed similarly.“

Entsprechend argumentieren Finnis, Boyle und Grisez auch in Fragen der Notwehr und des gerechten Krieges. Sie verwerfen die direkte Tötung von Zivilisten als (wenigstens sub conditione) intendiert. Darf man nun aber den Schuldigen direkt töten? Die Antwort ist überraschend:³⁸

„Our thesis is that it is always wrong to *choose to kill* a human being. But some killing does not involve a choice to kill, and such killing may sometimes be justified, though certainly not always.“

Zunächst fällt auf, daß hier kein Unterschied mehr gemacht wird zwischen Schuldigen und Unschuldigen; darüber später. Bei der Notwehr tötet man zwar den Angreifer, aber man wählt nicht dessen Tod, man will nur den Angriff abwehren, d. h. man wählt das eigene Leben. Bezüglich Abtreibung heißt es: „someone might choose to abort without choosing to kill“. Freilich wird eingeschränkt:³⁹ „Abortion, even if not intentional killing, usually is wrong.“ Eine politische Gesellschaft will nicht Schuldige töten, sondern die Schwachen schützen bzw. die gerechte Ordnung. Und für den gerechten Krieg besagt die Theorie,⁴⁰

„that military action must be directed toward stopping the enemy’s unjust use of force, not toward killing those who are bringing that force to bear. By requiring that the death of an enemy soldier be brought only as a side-effect of a military act having a different appropriate object, our moral theory would limit warfare as stringently as possible to the pursuit of the good purposes which can justify it.“

Während klassische Moralisten sich bei der Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Tötung an objektiver Kausalität orientieren (Grisez:⁴¹ „they define what is chosen by its immediacy and perhaps by its regularity as a result of that objective causality“), gilt in Grisez’s Analyse:⁴² „Choosing to kill is adopting a proposal precisely to kill or to do some-

³⁸ John FINNIS; Joseph BOYLE; Germain GRIEZ: *Nuclear Deterrence, Morality and Realism*. Oxford, 1989 (= 1987), 310.

³⁹ Ebd. 501.

⁴⁰ Ebd. 315.

⁴¹ Grisez (Anm. 10) 472.

⁴² Ebd. Auf diese Weise wird übrigens auch der Unterschied zwischen Töten und Sterbenlassen weniger wichtig. Grisez formuliert nämlich (474): „Omissions can be a means of intentional killing.“ Durch Einfluß von Grisez’s Theorie ließe sich dann auch eine Formulierung im deutschen Erwachsenenkatechismus II (Leben aus dem Glauben, S. 308) erklären, die, wie ich hörte, auf römische Intervention zurückgeht: „Allerdings wird ein Verzicht auf Anwendung von Mitteln zu einer aktiven Euthanasie, wenn es sich um eine schuldhafte Unterlassung handelt, in der die Absicht enthalten ist, das Leben vorzeitig zu beenden.“ Normalerweise würde man eine schuldhafte Unterlassung und eine schuldhafte direkte Tötung unterscheiden und nur das letztere als aktive Euthanasie bezeichnen, wie übrigens auch der nächste Satz voraussetzt: „Aktive Euthanasie dagegen ist das direkte Eingreifen in den Sterbeprozess durch Tötung des Patienten“. Der vorige Satz paßt also nicht in den Kontext.

thing understood in such a way that its meaning includes bringing about death.“

An dieser Stelle noch ein Hinweis auf „Veritatis Splendor“. Der Papst verwirft in Nr. 79 die Ansicht, „es sei unmöglich, die bewußte Wahl einiger Verhaltensweisen bzw. konkreter Handlungen nach ihrer Spezies – ihrem Objekt – als sittlich schlecht zu bewerten, ohne die Absicht, mit der diese Wahl vollzogen wurde, oder ohne die Gesamtheit der vorhersehbaren Folgen jener Handlungen für alle betroffenen Personen zu berücksichtigen“.

Auffällig ist, daß der Papst nicht schlicht von sittlich schlechten Verhaltensweisen oder Handlungen spricht, sondern von ihrer sittlich schlechten *Wahl*. Er hat damit die Terminologie der genannten Autoren übernommen. Hat er damit die ethische Theorie der genannten Autoren rezipiert, vielleicht mit ihren praktischen Konsequenzen? Ist diese Formulierung bewußt so gewählt, oder stellt sie einen Lapsus dar? Oder sollte man sie überhaupt nicht auf die Goldwaage legen?

Die genannten Autoren gehen jedenfalls über Thomas hinaus, indem sie dessen Analyse der Notwehr auch auf den Krieg zu übertragen versuchen. Sie bemühen also hier nicht eine besondere Autorisierung der öffentlichen Gewalt durch Gott als sittlichen Gesetzgeber (in diesem Fall auch nicht die Unteilbarkeit der betreffenden Handlung). Ob so auch die Todesstrafe zu rechtfertigen ist, darüber sind sie sich nicht einig. Für Grisez und Boyle liegt hier vor „a choice of a bad means to a good end“⁴³ (Ziel: retributive Gerechtigkeit); deshalb lehnen diese die Todesstrafe ab. Nach Finnis wird in diesem Fall der Tod weder als Zweck noch als Mittel angestrebt, „since it can be intended precisely as *itself* a good, namely the good of restoring the order of justice“.⁴⁴ Hier seien allerdings weitere Analysen erforderlich. Immerhin scheint ja der KKK, wie gesehen, eine solche Deutung zu favorisieren.

Auf diese Weise ist freilich die traditionelle Formulierung des Tötungsverbots nicht mehr gültig: Nur indirekte Tötungen sind erlaubt; auch der Schuldige darf nicht direkt getötet werden. Die Unterscheidung zwischen Schuldigen und Unschuldigen wird, wie oben schon gesehen, überflüssig. Man fragt sich, weshalb die Autoren dennoch die Terminologie schuldig – unschuldig beibehalten. Nonkombattanten etwa sind für sie offensichtlich Unschuldige, weil ihre Tötung immer eine direkte wäre. Das Tö-

⁴³ Grisez/Boyle (Anm. 38) 317.

⁴⁴ John FINNIS: *The Consistent Ethic – A Philosophical Critique*. In: Bernardin (Anm. 2) 140-181, hier 154. Vgl. DERS.: *Fundamentals of Ethics*. Oxford, 1983, 128-135. Anders übrigens A. Regan (Anm. 7, S. 241); für ihn gilt im Verteidigungskrieg „what is intended is the repulsion of unjust aggression“. „It seems at first sight unreal to look on the deaths of combatants in the army of aggression as incidental, but such is really the case.“ Mir scheint das auch auf den zweiten Blick „unreal“.

tungsverbot ließe sich dann aber ausreichend als Verbot der direkten Tötung eines *Menschen* formulieren, wie sich bei Grisez gezeigt hat.

J. Finnis stellt sich dieser Frage übrigens auf einen Einwand von R. McCormick hin.⁴⁵ Wenn menschliches Leben ein Basisgut sei, dem man nicht direkt zuwiderhandeln dürfe, müsse das für jedes menschliche Leben gelten. In der Antwort deutet Finnis seine Strafrechtstheorie an: Die Strafe suche die Ordnung der Fairness wiederherzustellen, die der Verbrecher zerstört habe. Die Handlung zielen auf ein Gut, die Strafe werde nicht um ihrer selbst willen, auch nicht als Mittel intendiert. Aber kann nicht auch die Tötung eines Unschuldigen auf ein Gut zielen? Weiter fragt sich, wieso dann nur der Staat die Todesstrafe vollziehen kann. Wenn Finnis außerdem noch betont, der Verbrecher habe bestimmte Rechte verwirkt, stellt sich die Frage, warum die Todesstrafe nicht als direkte Tötung verstanden werden kann. Sonst heißt es, man dürfe niemals gegen ein Basisgut direkt handeln; jetzt sind die Verantwortlichen bezüglich des Verbrechers berechtigt,⁴⁶ „to deprive him of certain of those basic goods, in order to restore the order of justice he disrupted“. Finnis bringt hier mehrere Argumente, beweist damit zuviel. Die Unterscheidung zwischen Schuldigen und Unschuldigen erscheint hier mehr als (überflüssiges) traditionelles Relikt. Wozu braucht man diese Unterscheidung dann überhaupt noch? Mindestens erweist sie sich als probates Mittel zur Polemik gegen eine teleologische Normierungstheorie, der man gern den (als ungeheuerlich empfundenen) Vorwurf macht, sie rechtfertige die Tötung Unschuldiger.

Eine genauere Beurteilung der Interpretation des PHDW durch Finnis, Grisez und Boyle ist hier nicht möglich. Auch hier gibt es Konsistenzprobleme. Die kurzen Ausführungen zum PHDW lassen aber vermuten, daß es eine in jeder Hinsicht konsistente Interpretation und Anwendung der Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Tötung jedenfalls bis jetzt nicht gibt.

3. Geometrie oder Taxonomie

Nach diesen Überlegungen stellt sich die Frage einer genaueren Einschätzung der traditionellen Formulierung des Tötungsverbots, nach der man niemals einen Unschuldigen direkt töten dürfe. Dazu sei eine genetische Überlegung angestellt. Was steht eigentlich am Anfang, das Prinzip oder der Einzelfall? Bezüglich der Tötung eines Schuldigen ist zu bemerken, daß unter dieser Überschrift drei (bzw. zwei) Einzelfälle *nachträglich*

⁴⁵ John FINNIS: *Fundamentals of Ethics*. Oxford, 1983, 127-135.

⁴⁶ Ebd. 129.

zusammengefaßt werden, Ausnahmen vom Tötungsverbot, die man bereits in der Bibel findet, die man dann nachträglich systematisiert als Tötung eines Schuldigen. Es handelt sich dabei (bezüglich der Notwehr mit gewissen Einschränkungen) um Tötungen, die im Prinzip der öffentlichen Gewalt vorbehalten sind. Allein von der Kenntnis der Formulierung, die Tötung eines Schuldigen sei erlaubt, wüßte man diese Regel nicht korrekt anzuwenden; andernfalls dürfte auch ein Privatmann einen zum Tode verurteilten Mörder töten. Eine Anwendung in der Form „Dieser Mensch ist schuldig; also darf ich ihn töten.“ ist hier somit ausgeschlossen. Von solch *geometrischer* Anwendung unterscheiden Jonsen und Toulmin terminologisch eine *taxonomische*.⁴⁷ Letztere versteht das Prinzip als Ertrag aus der Lösung von Einzelfällen, als Ausdruck erfolgreicher Taxonomien.

Für ein geometrisches Verständnis steht das Prinzip am Anfang; es ist der Maßstab, an dem die Einzelfälle gemessen werden. Es kann damit auch durch schwierige Einzelfälle nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Anders bei einem taxonomischen Verständnis. Hier kann ein neuer Fall paradigmatische Bedeutung bekommen und so zu einer Revision des Prinzips führen. So könnte man u. U. zu einer Überprüfung gezwungen sein, ob alle Zivilisten Unschuldige und alle Soldaten zu jeder Zeit Schuldige sind.

Mit Hilfe dieser Unterscheidung lassen sich nun m. E. einige der Konsistenzprobleme verständlich machen. Die Regel, nach der man nur Schuldige direkt töten darf, läßt sich, wie gerade gezeigt, auf die drei klassischen Fälle nur taxonomisch anwenden; andernfalls wäre eine univoke Rede von Schuldigen und Unschuldigen zu fordern. Die Anwendung auf den therapeutischen Schwangerschaftsabbruch scheint aber nun geometrisch zu erfolgen: Der Fötus ist unschuldig; also ist seine (direkte) Tötung unerlaubt. Eine taxonomische Anwendung würde eine eigenständige Reflexion dieses Falles, speziell der singulären Konkurrenz zwischen geborenem und ungeborenem Leben, erfordern.

Diese Notwendigkeit ergibt sich noch aus einem anderen Grund. Der „Sitz im Leben“ der Unterscheidung zwischen Schuldigen und Unschuldigen liegt in der Frage der Beurteilung der Tötung durch die öffentliche Gewalt. Hier geht es darum, daß nur derjenige getötet wird, der durch sein Handeln selbst einen entsprechenden Grund geschaffen hat. Die Frage, ob ein Arzt in gewissen Situationen töten darf, ist dagegen ein neues Problem. Die Frage, ob der Patient schuldig oder unschuldig ist, ist hier fehl am Platz.

⁴⁷ Albert R. JONSEN; Stephen TOULMIN: *The Abuse of Casuistry. A History of Moral Reasoning*. Berkeley, 1988.

Für die Handlung mit Doppelwirkung ist bereits J. F. Keenan der Frage nach dem geometrischen oder taxonomischen Verständnis nachgegangen.⁴⁸ Auch das PHDW ist nach Keenan Frucht einer Reflexion paradigmatischer Fälle. Keenan nennt drei: die ungewollte (aber u. U. unvermeidliche) Tötung von Nichtkombattanten beim Angriff gegen ein militärisches Objekt, die Verabreichung schmerzstillender Mittel mit dem Nebeneffekt der Lebensverkürzung, medizinisch indizierte Hysterektomie bei einer Schwangerschaft. Bei der Lösung solcher und ähnlicher Fälle hat die Moralthologie zunächst nicht nach einem Prinzip gesucht. Das zeigt sich schon daran, daß die vier Bedingungen des PHDW sich offenbar erst im letzten Jahrhundert einigermaßen klar herausgebildet haben.

Auch im Fall des PHDW dürften nun die beobachteten Inkonsistenzen sich im wesentlichen aus der geometrischen Anwendung eines taxonomischen Prinzips ergeben. Somit ist auch der Eindruck verständlich, den man bisweilen bei der Anwendung des PHDW im Rahmen des Tötungsverbots gewinnt: Manchmal scheint die Tötung nicht erlaubt, weil indirekt, sondern indirekt, weil erlaubt. Der eigentliche Grund, warum eine bestimmte Tötung als erlaubt oder unerlaubt angesehen wird, ist deshalb möglicherweise gar nicht, daß es sich um einen Schuldigen oder einen Unschuldigen handelt, daß die Tötung direkt oder indirekt geschieht, sondern ein ganz anderer, der noch zu erarbeiten wäre.

Die Inkongruenz, die sich aus einer geometrischen Anwendung des PHDW ergibt, macht Keenan für den Fall der Eileiterschwangerschaft deutlich. Man hat die Entfernung des Eileiters samt Fötus analog zur Hysterektomie interpretiert und als indirekte Tötung gebilligt. Im letzteren Fall ist die Präsenz des Fötus im Uterus akzidentell; die Notwendigkeit der Entfernung eines krebserkrankten Uterus würde sich auch ohne Schwangerschaft ergeben. Ebenso akzidentell ist die Gegenwart von Zivilisten bei oder in einem militärischen Objekt. Das gilt aber nicht im Fall der Eileiterschwangerschaft: Der Eileiter wird durchgetrennt, *nur weil* der Embryo darin ist. Der Eileiter selbst ist nicht in einem pathologischen Zustand. Die Entfernung des Embryos ist hier nicht ein Nebeneffekt, sondern das Ziel. Interpretiert man die Sache dennoch im Sinne des PHDW, ergibt sich hier der Unterschied zwischen direkter und indirekter Tötung nur von der Stelle, wo der Arzt das Messer ansetzt.

4. Ergebnis

Das Ergebnis unserer Überlegungen läßt sich damit kurz zusammenfassen: Eine einheitliche Formel garantiert noch nicht Übereinstimmung in

⁴⁸ James F. KEENAN: *The Function of the Principle of Double Effect*. In: TS 54 (1933) 294-315.

der Sache. Sie darf auch nicht über den Klärungsbedarf hinwegtäuschen, der in Fragen des Tötungsverbots weiterhin besteht. Schließlich können neu auftauchende Probleme nicht einfach durch Rückgriff auf eine taxonomische Formel gelöst werden.